

Seelsorger und Eltern werden daher den in der Stadt Fremden verlässlichen Leuten empfehlen, die sich seiner annehmen und alles aufbieten, ihn zum Beitritt in einen guten Verein zu vermögen. So kann manche jugendliche Unschuld gerettet werden.

Mögen diese Zeilen die Veranlassung sein, daß die berufenen Factoren der Landflucht ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihre Erfahrungen hier mittheilen!

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Darf ein Erziehungsbeitrag bei Unsicherheit der Vaterschaft gefordert werden?) Amalie, die Frau eines wenig bemittelten Gewerbetreibenden, hat vor ihrer Ehe in mehrfacher, sündhafter Bekanntschaft gelebt, die nicht ohne Folgen blieb. Nach ihrer Niederkunft wollte sie eine Unterstützung haben; aber keiner der beiden Männer, mit denen sie im letzten Jahre verkehrte, wollte zahlen. Deshalb verklagte sie den einen und erhält vom Richter einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. für zehn Jahre zugesprochen. Später wird sie unruhig darüber. Restituierten kann sie nicht, da sie kein eigenes Vermögen hat, ihr Mann aber ihr nichts gibt und nur um den verbotenen Umgang mit dem zahlenden Manne weiß. Was muß man ihr aufliegen?

Lösung. Die Handlungsweise Amaliens ist ungerecht. Denn vor Gericht bezeichnet sie den einen, heißen wir ihn Primus, als Vater des Kindes, der dann durch richterlichen Spruch zu jährlich 50 fl. Erziehungsgelder verurtheilt wird. Der Richter präsumiert die Wahrheit der Aussage Amaliens. In Wirklichkeit liegt die Sache nicht so. Secundus kann gerade so gut der Vater sein als Primus. Somit wird dem Primus eine sichere Verpflichtung aus einem Grunde aufgelegt, für dessen Existenz es nur eine Probabilität gibt; er soll eine Forderung befriedigen, d. h. er wird aus dem sichern Besitz seines Geldes hinausgenöthigt, wiewohl der Kläger nur ein mögliches Recht hat. Das ist ungerecht. Zudem ist Amalie durch ihr lockeres Leben allein verantwortlich für die Unsicherheit bezüglich der Vaterschaft ihres Kindes. Primus hingegen hat nirgends die strenge Gerechtigkeit verletzt, weder der Amalie gegenüber, die ihn frei zuläßt, noch auch der proles gegenüber, da er nur materiell die zweifelhafte Vaterschaft veranlaßte, Amalie aber formell.

Freilich gibt es besonders unter den älteren Auctoren manche, die sowohl den Primus als den Secundus für die Erziehungskosten verantwortlich machen, indem sie dem Kinde das Forderungsrecht zuerkennen. Doch die lichtvolle Auseinandersetzung Lugos disputatio 13 n. 19 hat den Gründen jener Ansicht die Beweiskraft entzogen. Deswegen sagt der heilige Alphons I. III n. 658 mit Recht von der entgegengesetzten Ansicht: „spectata ratione et absolute loquendo probabilior est; nemo enim tenetur ad damnum, nisi certo moraliter constet, ipsum fuisse causam damni“. Das neue bürger-

liche Gesetzbuch des deutschen Reiches § 1717 stimmt auch in diesem Punkte wie in so manchen andern mit dem Naturrecht überein, das es formell nicht anerkennt. Es schließt nämlich jeden Rechtsanspruch aus, wenn während der Empfängniszeit die Mutter einem dritten die Bewohnung gestattete. Darnach müßte Amalie also alle Gelder restituiieren; nur ihr Unvermögen kann sie entschuldigen. Sie hat ja nichts und kann nicht verpflichtet werden, ihrem Manne alles zu offenbaren; es wäre um den häuslichen Frieden geschehen und würde nichts nützen, da der Mann sich weigern würde das Geringste zu geben; sind doch ohne Zweifel die jährlichen 50 fl. der Grund gewesen, weshalb er die Amalie trotz des vorhandenen Kindes zur Ehe nahm.

Eine andere Lösung findet unser Casus dort, wo der Richter nach anders lautenden positiven Gesetzen seinen Spruch fällt. Abgesehen von andern Rechten wird nach österreichischem Recht § 163 der als Vater angesehen, welcher der Mutter des Kindes innerhalb der zur Empfängnis des geborenen Kindes möglichen Zeit beiwohnte. Diese gesetzliche Präsumption bleibt auch dann bestehen, wenn die Mutter mehrere zuließ. (Delama de just. n. 391.) Ein solches Gesetz kann niemand mit Recht als nicht bindend ansehen, und deshalb begründet der Richterspruch ein wahres Forderungsrecht. Sowohl das Gemeinwohl wie das Beste der unehelichen Kinder lassen es dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen, von seiner Befugnis und Macht Gebrauch zu machen, die Delinquenten zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, die sich aus ihrer freventlichen Handlung ergaben. Ist also der Richterspruch nach solchen gültigen Gesetzen gefällt, so ist Amalie von jeder Restitution freizusprechen.

Balkenberg.

W. Stentrup S. J.

IV. (Taufe eines Kindes abgesallener Eltern.)

Istvan, ein Ungar, siedelte sich in Niederösterreich an, wo er sich ein Bauerngut kaufte. Er lernte hier ein junges Ehepaar kennen. Istvan verliebte sich in die junge Ehegattin und wollte sie heiraten. Der rechtmäßige Ehegatte erklärte sich ganz einverstanden. Istvan gieng mit seiner Concubine nach Ungarn und erwarb dort für sie das Bürgerrecht. Beide traten alsdann aus der katholischen Kirche aus, ließen sich in die unitaristische Religionsgemeinde aufnehmen und wurden vom zuständigen Religionsdiener getraut. Hierauf kehrten beide wieder in die alte Quasi-Heimat in Niederösterreich zurück. Das erste Kind aus dieser angeblichen Ehe wurde dem zuständigen katholischen Pfarrer zur Taufe gebracht. Der betreffende Pfarrer hatte sich aber bereits an seinen Ordinarius um Verhaltungsmaßregeln gewendet. Der Bescheid lautete: „Das Kind könne nicht zur Taufe zugelassen werden, da es von Eltern abstammt, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe